

Immerhin dürfte es sich empfehlen, diese innere Beziehung zwischen den Tatbeständen des Übertretungsgesetzbuchs und den entsprechenden Normativakten im Gesetz ausdrücklich zu betonen und eine dahingehende Bestimmung in den Allgemeinen Teil aufzunehmen.

Eine solche Handhabung kann nur dann wirklich von Erfolg sein, wenn bei der Abfassung der Tatbestände ein richtiger Abstraktionsgrad verwendet wird. Die Abstraktion darf niemals zu weit getrieben werden. Es kommt überall darauf an, die einzelnen Pflichten so konkret wie nur irgend möglich zu fassen, denn je konkreter die Pflichten gekennzeichnet sind, um so besser ist dies für die Verdeutlichung der gesellschaftlich notwendigen Verhaltensweisen und somit für eine Durchsetzung des bewußten Elements gegenüber den spontanen, individuellen Überlegungen zu einer nur sehr allgemein umrissenen Pflicht. So wäre es z. B. völlig ungenügend, im Gesetz zu sagen, daß mit einer Ordnungsstrafe belegt werden kann, wer seinen Pflichten als Erziehungspflichtiger nicht nachkommt und durch sein nachlässiges Verhalten eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Erziehung der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen bewirkt o. ä. Eine solche Fassung gäbe weder den Erziehungsberechtigten selbst noch den zur Entscheidung über ein pflichtwidriges Verhalten berufenen Personen eine klare Anweisung und ließe Ermessungserwägungen zu großen Spielraum. In diesem Falle würde diese allgemeine Kennzeichnung u. a. dadurch näher zu spezifizieren sein, daß die Tatbestände aufgenommen werden, welche sich ergeben aus der 1. DB zum Schulpflichtgesetz (GBI. 1951 S. 6), der VO über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder (GBI. 1951 S. 707), der VO zum Schutze der Jugend (GBI. 1955 S. 641).

So verfehlt es wäre, zu einer engstirnigen und mehr fesselnden als wirklich fördernden Kasuistik zu gelangen, so ungenügend scheint die Verwendung allzu weitherziger Generalklauseln zu sein. Das rechte Maß wird zu finden sein, wenn hierbei vor allem auch auf die schon vorhandenen Einzelregelungen und die mit diesen gemachten Erfahrungen zurückgegriffen wird.

Damit ist zugleich die Problematik der unbedingt erforderlichen Blankettvorschriften berührt. Man könnte sich die Dinge sehr einfach machen und etwa als Blankett formulieren:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Normativakte Übertritt, die von staatlichen Organen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen worden sind und ausdrücklich auf dieses Gesetz Bezug nehmen ...

Wäre damit aber sehr viel gewonnen? Bestünde nicht nach wie vor die Gefahr, daß dann in besonderen Normativakten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden, eine stetig wachsende Zahl neuer Tatbestände begründet wird, die auf die Dauer den Versuch einer Straffung und Vereinheitlichung zumindest erheblich verwässern? Brauchte man bei einer solchen Fassung überhaupt besondere Tatbestände im Gesetz?

Ohne Zweifel kann das neue Gesetz über die Bestrafung von Übertretungen (Ordnungswidrigkeiten) auf eine sehr allgemein gehaltene Blankettbestimmung nicht verzichten, wenn es den staatlichen Organen für die Durchsetzung der immer aufs neue an sie herantretenden Aufgaben nicht die Hände binden und damit zum Hemmschuh werden will. Andererseits sollte man aber auch versuchen, einen geeigneten Riegel zu finden, der das Aufkommen einer neuen Flut von Tatbeständen außerhalb des Gesetzes verhindern könnte.

Das Blankett selbst wird man — prinzipiell gesehen — schwerlich anders fassen können. Wohl aber sollte an anderer Stelle des Gesetzes — bei der Behandlung der Grundzüge oder auch in den Schlußbestimmungen — eine nähere Begrenzung der Befugnis zur Neubildung von Ordnungsstraftatbeständen gegeben werden, die etwa so aussehen könnte, daß

1. eine solche Neubildung von Tatbeständen in Normativakten zentraler staatlicher Organe nur zulässig ist, soweit diese nicht durch die besonderen Tatbestände des Gesetzes selbst gedeckt werden, bzw. die Schaffung einer *lex specialis* unumgänglich wird;

2. diese Neubildungen im Einvernehmen mit dem Justizministerium ergehen müssen, das eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen verpflichtet ist.

Klar ist, daß die in den Besonderen Teil aufzunehmenden Tatbestände keine einfache Aneinanderreihung sein können, sondern nach bestimmten Maßstäben einer inneren Ordnung zu unterwerfen sind, die das Überschaubarwerden des Gesetzbuches gewährleistet. Das Problem liegt nur darin, einen solchen Aufbau zu wählen, der dem zu erfüllenden Zweck des Gesetzes am besten gerecht wird. Auch hier ließen sich im Grunde genommen zwei verschiedene Wege beschreiben. Das Naheliegendste wäre, die jeweiligen Bereiche der staatlichen Tätigkeit, gegen die sich die Übertretungen richten, zum Kriterium zu erheben und einen solchen Aufbau zu wählen, der etwa die jeweils möglichen Rechtsverletzungen dieser Art für den Bereich des Bauwesens, des Brandschutzes, des Straßenverkehrs, der Tierseuchenbekämpfung usw. zusammenfassend charakterisiert.

Es ist aber zu prüfen, ob es nicht wirksamer und klarer wird, wenn die Eigenschaften der Subjekte mehr in den Vordergrund gerückt werden. Eben deswegen, weil dann der Pflichtenkreis, welcher mit dieser Eigenschaft verbunden ist, in zusammengefaßter Form erscheint und sicherlich besser eingeht, als wenn die staatliche Tätigkeit als Ausgangspunkt genommen wird.

So könnten etwa als erstes die Pflichten genannt werden, die jeden Bürger treffen, wie z. B. keinen groben Unfug zu verüben, das Briefgeheimnis zu wahren, die Paß- und Meldevorschriften einzuhalten u. a. m., um im Anschluß daran zu den Pflichtenkreisen überzugehen, die mit einer besonderen Stellung im staatlichen und gesellschaftlichen Leben untrennbar verknüpft und wesentlich durch diese bestimmt sind. So etwa könnte man solche Merkmale wie Fahrzeughalter, Hauseigentümer, Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter oder -verantwortlicher, Tierhalter usw. in Anwendung bringen. Was z. B. den Betriebsinhaber anlangt, so könnte bei der Kennzeichnung des ihn betreffenden Pflichtenkreises alles das erscheinen, was speziell aus seiner Stellung als Betriebsleiter an Pflichten für ihn entsteht, wie z. B. im Hinblick auf das Brandschutzwesen, den Arbeitsschutz, die mit der Ausübung des Gewerbes zusammenhängenden Fragen, die ihm aus der VO über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer (GBI. 1956 I S. 7) erwachsenden Pflichten usw. Für die Hauseigentümer käme hier etwa die Pflicht zur Erhaltung des in ihrem Wohngrundstück befindlichen Wohnraumes, die Säuberungs- und Streupflicht, die Pflicht zur erforderlich werdenden Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen usw. in Betracht.

V

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Neugestaltung der verfahrensrechtlichen Grundsätze. Gerade hier wird sich der zu erzielende Umschwung in der Rechtsentwicklung in nachhaltiger Weise herauskristalisieren und ein radikaler Bruch mit der alten, aus dem kapitalistischen Recht überkommenen Methode der verfahrensmäßigen Handhabung von Ordnungsstrafsachen herbeigeführt werden müssen. Nach der gegenwärtigen Regelung bleibt die erzieherische¹ Einwirkung auf den Rechtsverletzer im Ordnungsstrafverfahren — abgesehen hier zunächst von den im Übertretungsverfahren bestehenden Möglichkeiten einer gerichtlichen und damit persönlichen Einflußnahme auf den Rechtsverletzer — im allgemeinen auf die Aushändigung bzw. Zustellung des Ordnungsstrafbescheides beschränkt. Das Gesetz verlangt nicht einmal eine Begründung der getroffenen Entscheidungen — vgl. § 5 der OrdnungsstrafVO (GBI. 1955 S. 128) —, ganz zu schweigen davon, daß die Entscheidungen Ein-Mann-Entscheidungen sind und die Kraft des Kollektivs, insbesondere die Initiative der Massen, hier überhaupt nicht in Erscheinung tritt. So hart es klingen mag: Im Grunde genommen wird hier bislang mehr administriert als politisch-ideologische Erziehungsarbeit geleistet. Es wird also eine Methode